

Satzung des Vereins Dialogtheater e.V.

(beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 08.12.2017)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dialogtheater e.V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Vermittlung von Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Erarbeitung und Aufführung von eigenen Theaterstücken und der Gestaltung eines qualitativ anspruchsvollen Bühnenprogramms
 - b. das Theatergespräch, die Kontaktpflege mit dem Publikum und mit anderen Amateurbühnen und kulturellen Vereinigungen
 - c. das theaterpädagogische Arbeiten mit unterschiedlichen Gruppen (Flüchtlinge, Senioren, Schülern etc.)

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins (alle dem Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Unterstützungen und etwaige Überschüsse zufließenden Mittel) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 4 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung (im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG) gezahlt wird.
6. Soweit es die wirtschaftliche Lage des Vereins zulässt, können Aufwendungen, die einzelnen Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, auf Nachweis vom Verein in angemessenem Umfang ersetzt werden. Einzelheiten regelt der Vorstand durch Beschluss.

§ 4 Mitgliedschaft

Satzung des Vereins Dialogtheater e.V.

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich zum Ablauf des auf die Kündigung folgenden Monats beenden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich, nachhaltig und offenkundig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung vorliegt, das Ansehen des Vereins gröblich beschädigt wird oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht erfolgt.
5. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
6. Der Gesamtvorstand kann besonders verdiente Förderer sowie Mitglieder des Vereins zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden.
2. Die Höhe des Beitrages wird von dem Gesamtvorstand festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
4. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand einem Mitglied zeitlich befristet den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Bis spätestens zum Ablauf des 3. Quartals findet einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Diese Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit Ablauf von fünfzehn Minuten nach der festgesetzten Terminstunde beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden und bei Verhinderung von deren Stellvertretung geleitet. Fehlen beide, wählt die Mitgliederversammlung eine Leiterin oder einen Leiter, die dem Gesamtvorstand angehören sollten.

Satzung des Vereins Dialogtheater e.V.

5. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Beschlüsse werden -ausgenommen betreffend die Satzungsänderung- mit einfacher Mehrheit gefasst.
Eine Satzungsänderung kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn diese von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
7. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter unterschrieben werden muss.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Gesamtvorstandes
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Änderungen der Satzung
 - d. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes
 - e. Festsetzung des Haushaltsplans
 - f. Sie kann abweichend von § 3 Absatz 4 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung (im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG) gezahlt wird.
 - g. Auflösung des Vereins

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
2. Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern gemäß Ziff. 1 sowie bis zu 4 Beisitzern.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
4. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Wiederwahl ist zulässig.
5. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
6. Tritt der Vorstand während seiner Amtszeit zurück, wird für den Rest der Amtszeit von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt. Tritt nur der Vorsitzende zurück oder er wird abgewählt, so wird in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorsitzender gewählt. Scheidet ein anderes Mitglied aus, erfolgt eine Zuwahl nur, wenn dies aus Gründen der Arbeitsfähigkeit des Vorstandes unerlässlich ist.
7. Erste(r) Vorsitzende(r) oder 2. Vorsitzende(r) vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist die/der zweite Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen die/der erste Vorsitzende verhindert ist.
8. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder

Satzung des Vereins Dialogtheater e.V.

anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

9. Rechtsgeschäfte, durch die der Verein vermögensrechtlich verpflichtet wird und die nicht lediglich den laufenden Geschäftsverkehr betreffen, dürfen nur nach entsprechender Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand vollzogen werden.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirats sollen zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht. Die Berufung erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

§ 10 Geschäftsführung

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen. Die Mitgliedschaft im Gesamtvorstand hindert eine solche Bestellung nicht.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter.
2. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, die dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der bildenden Kunst zu verwenden hat.

Stuttgart, 08.12.2017